

gleichung der beiden Texte ergibt vielmehr, dass Homeyer durchaus richtig erkannt hatte, dass der Text von 1235 die Vorlage des angeblich aus dem Jahre 1181 stammenden ist, und dass diese Jahreszahl irrig sein muss. Der echte Text von 1235 (A) enthält die Mitteilung hallischen Rechtes, er bezeichnet als Aussteller des Briefes die scabini in Hallo, als Ausstellungsort Halle, schildert die Gerichtsverfassung der Stadt Halle mit dem Magdeburger Burggrafen als höherem, dem Stadtschultheissen als niederem Richter, und hebt bei Mitteilung des Zunftrechtes ausdrücklich die in Halle geltende Gewohnheit hervor. Der angeblich von 1181 stammende Text (B) dagegen enthält keine Mitteilung hallischen Rechtes an Neumarkt, sondern eine solche Neumarkter Rechtes an eine andere Stadt und zwar 'Lubic', worunter natürlich keinenfalls Lübeck, sondern eher das schon früh mit Neumarkter Recht bewidmete Lubnic (a. 1238, vgl. S. 371, n. 8) verstanden werden kann. Die Gerichtsverfassung ist nicht die hallische, sondern kann nur die einer schlesischen Stadt sein, da an Stelle des Magdeburger Burggrafen der oberste Vogt des Herzogs getreten ist. Die Gewohnheit der Bäckerzunft wird als eine 'von Alters in Neumarkt' herrschende bezeichnet. Der Name Halle kommt, wie auch M. zugibt, in dem Stück überhaupt nicht vor. Wenn das eheliche Güter- und Erbrecht in B ein anderes ist als das in A, welches in wesentlichen Punkten mit dem des Ssp. übereinstimmt, so ist das nicht daraus zu erklären, dass im J. 1181 jenes Recht in Halle noch nicht durch das Ssp.-Recht verdrängt war, vielmehr nur daraus, dass in diesem Punkte Neumarkt nicht das hallische Recht annahm, sondern sein eigenes Gewohnheitsrecht beibehielt. Die Fassung B kennzeichnet sich überhaupt als eine Bearbeitung, und zwar als eine ungeschickte Bearbeitung von A. Die Inscriptio, die Narratio und der Besiegelungsvermerk sind in A völlig in Ordnung, in B sichtlich aus der Vorlage entstellt übernommen. Der Siegelvermerk in A lautet 'muniunt et confirmant', in B ganz sinnlos: 'in unum confirmatum'. Hier hätte der Herausgeber wenigstens nach A verbessern sollen. Das ebenfalls sinnlose 'in sermone ducis' in § 1 beruht wohl nur auf einem Lesefehler, da nicht nur A, sondern auch Homeyers Text richtig 'in servicio' bieten. Die Ausführungen über die Schöffennamen (S. 7 f.) sind nicht geeignet, M.s Ansicht zu beweisen, und ebenso wenig kann dafür das Wort 'predictorum' in cap. 18 geltend gemacht werden, das auch